



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 43

Berlin, Sonnabend den 25. Oktober 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Ueber die bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen gebräuchlichen Druckluftstellwerke mit elektrischer Steuerung

Vortrag, im A.V.B. gehalten vom Oberbaurat a. D. Scheibner

Hochverehrte Herren! Auf Anregung des Vortragsausschusses habe ich es gern übernommen, Ihnen heute einen gedrängten Vortrag über „Kraftstellwerke“ und zwar über die bei den deutschen Bahnen gebräuchlichen „Druckluftstellwerke mit elektrischer Steuerung“ zu halten. Hierbei setze ich voraus, daß Ihnen die Erörterung dieses Gebietes der Weichen- und Signal-sicherungen deshalb genehm sein möchte, weil Kraftstellwerke in letzter Zeit verhältnismäßig häufig verwendet werden und weil die Literatur hierüber reichlich wenig aufzuweisen hat. Mit der Ausarbeitung einer Schrift über Kraftstellwerke gegenwärtig beschäftigt, deren Drucklegung übrigens in Kürze erfolgen wird¹⁾, will ich Ihnen hieraus das Grundsätzliche über die Druckluftstellwerke, unterstützt durch Lichtbilder, vorführen.

Zunächst möchte ich Ihnen einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen der Stellwerke mitteilen, so daß Sie beim eigentlichen Gegenstande des Vortrages im Bilde sein dürften.

Zu den wichtigsten Mitteln zur Wahrung der Betriebssicherheit gehören, wie Ihnen bekannt, „die Weichen- und Signalsicherungen“, durch deren Einrichtungen Mißverständnisse und unbedachte Handlungen ausgeschlossen und Störungen sowie Gefährdungen des Betriebes auf das tunlichst geringste Maß eingeschränkt werden. Die Weichen- und Signalsicherungen haben somit den Zweck, die Fahrstraßen für die Zugfahrten auf den Stationen in richtiger Lage zu erhalten bzw. gegen Angriffe von allen Seiten, z. B. Flankenfahrten usw., zu schützen sowie in Verbindung mit den Blockwerken die Zugfolge auf den Stationen und auf der freien Strecke zu sichern. Die grundlegenden Bestimmungen enthalten im wesentlichen die BO., SO. und FV. sowie die ergänzenden Anordnungen der Landesaufsichtsbehörden, wie z. B. die Vorschriften für das Entwerfen, und die Ausführung von Stations- und Sicherungsanlagen der bayerischen Staatsbahnen (St- und SichV.), Vorschriften für den Blockdienst (BlV.), Vorschriften für den Stellwerkdienst (StV.) usw.

Die wichtigste Bestimmung enthält der § 21 (6 und 8) der BO., wonach: die Hebel der Weichen, Gleissperren, Signale usw. in eine derartige Abhängigkeit zu bringen sind, daß ein Fahrsignal nur bei richtig eingestellter Fahrstraße gezogen werden kann und daß deren Aenderung nicht möglich ist, solange das Signal die Fahrerlaubnis anzeigt. Diese und die von den Landesaufsichtsbehörden über die BO. hinaus gestellten Forderungen werden

erfüllt durch die Stellwerke, das sind Hebel- oder Kurbelwerke, von denen aus Signale bedient, Weichen, Gleissperren usw. umgestellt und in bestimmter Lage verschlossen oder Handweichen in bestimmter Stellung verriegelt werden. Die Abhängigkeiten der Hebel untereinander, und zwar nicht nur zwischen den einzelnen Signalhebeln, sondern auch zwischen dem Signalhebel und den zugehörigen Weichen-, Riegel-, Gleissperrhebeln usw. werden durch die Verschlußeinrichtungen, das sogenannte Verschlußregister, hergestellt, so daß der Signalhebel zum Erscheinen des Signals „Fahr frei“ erst umgelegt werden kann, wenn die vom Zuge zu befahrenden Weichen, Schutzweichen, Gleissperren usw. richtig stehen und die zu deren Stellen oder Verriegeln benutzten Hebel im Stellwerk verschlossen sind. Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist der Fahrstraßenhebel als Zubehör des Verschlußregisters vorgesehen, der unter Vermittlung der sich über die Länge des Stellwerks erstreckenden, wagrecht beweglichen Schubstangen (oder Längsschieber oder Längswellen) nebst Verschlußelementen die Abhängigkeiten, der Verschlußtafel entsprechend, herstellt. Außerdem wird durch den Fahrstraßenhebel erreicht, daß nach Zurücklegen des Signalhebels, wobei das Signal „Halt“ erscheint, der Verschluß der Fahrstraße nach Bedarf bestehen bleiben kann. Durch Fahrstraßenfestlegung, das ist ein elektrischer Verschluß des Fahrstraßenhebels und dessen Lösung durch die Zugfahrt selbst oder durch eine andere Stelle, die beurteilen kann, ob der Zug die Weichenstraße durchfahren bzw. der Zug zum Stehen gekommen ist, kann ein vorzeitiges Umstellen der für die Zugfahrt in Betracht kommenden Weichen usw. vermieden werden.

Damit keine Zugfahrt ohne den Willen des Fahrdienstleiters zugelassen wird, müssen die Signalhebel entweder unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen oder, wo dies wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, und das ist meist der Fall, von ihm unter Verschluß gehalten werden, so daß die Fahrstellung eines Signals erst nach Lösen des zugehörigen Verschlusses möglich ist. Die Herstellung dieser Verschlüsse und ihre Lösung geschieht in der Regel auf elektrischem Wege mittels der Blockwerke. Meist sind mehrere oder eine ganze Reihe solcher Verschlußvorrichtungen, die Blockfelder genannt werden, zu einem Blockwerke vereinigt. Diese zur Sicherung der Zugfahrten auf den Stationen dienenden elektrischen Blockeinrichtungen in Verbindung mit den Stellwerken bezeichnet man als Stationsblockung. Die hierbei notwendigen Ergänzungen an den Verschlußeinrich-

¹⁾ Vgl. die Kraftstellwerke der Eisenbahnen. I. u. II. Band, vom Verfasser, in der Sammlung Göschen, die inzwischen erschienen sind.

tungen des Stellwerks beziehen sich auf die Fahrstraßenhebelsperrn und die Fahrstraßenfestlegesperrn.

Zur Sicherung der Zugfolge und eines Zuges gegen einen Gegenzug (auf eingeleisigen Bahnen) dient im allgemeinen das Zugmeldeverfahren, das ist das Anbieten und Annehmen, das Abmelden, Rückmelden und gegebenenfalls das Abläuten der Züge. Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge (etwa 4 Züge in gleicher Fahrriichtung in der Stunde) genügt aber das Zugmeldeverfahren nicht, sondern es muß gemäß § 22 der BO. das Signal für die Einfahrt in einen Streckenabschnitt (Blockstrecke) unter Verschluß der nächsten Zugfolgestelle liegen. Der Streckenabschnitt wird demnach durch ein Hauptsignal (Block-, Einfahr- oder Ausfahrtsignal) gedeckt und dessen Signalhebel mit einer Verschlußeinrichtung versehen. Diese Forderungen der BO. werden durch die Streckenblockung erfüllt. Die Streckenblockung sichert einen Zug sowohl gegen einen nachfolgenden wie gegen einen Gegenzug (auf eingeleisigen Bahnen). Die Sicherung gegen einen nachfolgenden Zug (Zugfolge) erfolgt dadurch, daß nach Einfahrt eines Zuges in einen Streckenabschnitt das Signal durch ein Blockfeld in der Haltstellung verschlossen wird. Das Signal kann nur von der nächsten vorwärts gelegenen Zugfolgestelle durch Blockbedienung wieder freigegeben werden. Die Sicherung gegen einen Gegenzug auf eingeleisiger Bahn erfolgt dadurch, daß alle auf dasselbe Streckengleis weisenden Ausfahrtsignale einer Blockendstelle unter Blockverschluß der Blockendstelle der benachbarten Station gelegt sind, die die Erlaubnis zum Ziehen des Ausfahrtsignals durch Blockbedienung erteilt.

Die Stellwerke der Zugfolgestellen werden zu dem Zweck mit elektrischen Blockwerken ausgerüstet, deren Blockfelder, die Streckenfelder, untereinander und mit den Signalhebeln der Signale der eigenen Station in Abhängigkeit stehen. Die Blockung des Streckenendfeldes, das mit einer elektrischen Tastensperre versehen ist, ist erst dann möglich, wenn der Zug durch Befahren eines hinter dem Signal gelegenen Schienenkontaktes Strom in den Magneten der Sperre gesendet und die Sperrung der Blocktaste aufgehoben hat. Das Blockfeld kann für eine Zugfahrt nur einmal bedient werden. Zur Bedienung des Streckenblocks ist somit, wie bei der Fahrstraßenfestlegung, ebenfalls die Mitwirkung des Zuges herangezogen. Zur Erzielung der Abhängigkeiten zwischen Streckenblock und Stellwerk erhalten die Signalhebel und Verschlußeinrichtungen Ergänzungen. So entstehen die verschiedenen Blocksperrn. Ferner wird die Mitwirkung des Zuges zur elektrischen Signallügelkuppelung benutzt, wobei der Zug nach Einfahrt in den Streckenabschnitt das Ausfahrtsignal selbst in die Haltstellung bringt, so daß der Wärter gezwungen ist, den Signalhebel zurückzulegen und hierauf die Blockbedienung vorzunehmen. Durch diese Einrichtung wird verhütet, daß mehr als ein Zug auf ein Ausfahrtsignal in den Streckenabschnitt eingelassen werden kann.

Nach den Ausführungen ist die Mitwirkung des Zuges bei den deutschen Bahnen auf die Fahrstraßenfestlegung, die elektrische Tastensperre und auf die elektrische Signallügelkuppelung beschränkt; einer weiteren Ausdehnung, etwa z. B. für die sogen. selbsttätigen Blocksignale auf Hauptbahnen stehen z. Zt. die einschlägigen Bestimmungen des § 65 der BO. entgegen. Dem Vernehmen nach ist die versuchsweise Zulassung von selbsttätigen Blocksignalen, d. i. die Bedienung der Signale durch Mitwirkung des Zuges unter Vermittlung von Schienenkontakten für gewisse Strecken der Berliner Untergrundbahn, die bekanntlich dem Kleinbahngesetz unterliegt, von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden. Hoffentlich werden die Versuche so befriedigen, daß sie als Vorläufer weiterer Anwendungsgebiete gelten möchten!

Nach der für die Bedienung der Stellwerke angewendeten Kraft unterscheidet man:

- a) Mechanische Stellwerke, bei denen die Signale, Weichen, Gleissperrn usw. mittels Drahtzug- oder Gestängeleitungen durch Menschenkraft bedient oder umgestellt werden und
- b) Kraftstellwerke, bei denen die Umstellung der Weichen, Gleissperrn usw. sowie die Bedienung der Signale durch Elektrizität oder Druckluft erfolgt und der Wärter nur die Betriebskraft zu steuern hat. Man spricht dann

von elektrischen Stellwerken oder von elektrisch gesteuerten Druckluftstellwerken.

Bei den elektrischen Stellwerken hat die Elektrizität, als Kraftmittel, die Antriebe der Weichen und Signale zu betätigen, während Strom von wesentlich geringerer Spannung die Ueberwachung der übereinstimmenden Lage der Antriebe mit der Stellung der Hebel im Stellwerk zu bewirken hat.

Bei den elektrisch gesteuerten Druckluftstellwerken (auch elektropneumatische Stellwerke genannt) hingegen wird das Kraftmittel, die Druckluft, zum Betätigen der Antriebe und die Elektrizität von geringer Spannung zum Steuern der Druckluft sowie zur vorgenannten Ueberwachung benutzt. Die gemäß § 21^s der BO. vorgeschriebenen Hebelabhängigkeiten sind, wie bei den mechanischen Stellwerken, durch das Verschlußregister gewährleistet; außerdem sind auch die Signallügel von der Fahrstraße abhängig gemacht. Die Signale zeigen nur solange „Fahrt frei“ an, als die Fahrstraße für die Zugfahrt richtig steht; bei jeder Störung der eingestellten Fahrstraße fallen die Signallügel zwangsweise in die Haltstellung. Hiernach werden die an die Stellwerke zu stellenden Forderungen durch die Kraftstellwerke in erhöhtem Maße erfüllt.

Bei den mechanischen Stellwerken ist, z. B. bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen, das Bedienen der Signale auf 1200 m, das Umstellen von Weichen auf 350 m und das Verriegeln von Weichen auf 500 m beschränkt. Auf größeren Bahnhöfen führt dies meist zur Häufung der Stellwerke, woraus z. B. bei Zustimmungsstellwerken sich Schwierigkeiten bezüglich der miteinander verbundenen Blockanlagen ergeben können.

Mit der Vermehrung der Stellwerke auf einem Bahnhofe steht naturgemäß ein Mehrbedarf an Personal für deren Bedienung und Unterhaltung im Zusammenhange. Außerdem wachsen die durch den Längenausgleich der Drahtzüge und den Kraftaufwand beim Bedienen der Signale und Umstellen der Weichen entstehenden Schwierigkeiten im wesentlichen mit den zunehmenden Entfernungen der Weichen und Signale sowie dem Vorsignalabstand von der Bedienungsstelle, dem Stellwerke.

Auf größeren Bahnhöfen mit dichtem Verkehr bzw. auf geeigneten Stadt- und Vorortbahnen werden daher mit Recht Kraftstellwerke verwendet.

Die Kraftstellwerke bieten gegenüber den mechanischen Stellwerken im wesentlichen folgende Vorteile:

1. Weichen und Signale sind auf alle in Frage kommenden Entfernungen sicher bedienbar, daher können die Stellwerkbezirke umfangreicher gestaltet und die Blockabhängigkeiten bzw. die Blockanlagen vereinfacht werden;
2. die Inanspruchnahme des Wärters ist beim Bedienen des Kraftstellwerks nur eine geringe, daher sind Personalsparnisse zu erzielen;
3. die Hebelteilung, d. i. der Abstand der Hebel (oder Schalter) voneinander, ist meist um etwa die Hälfte geringer wie bei mechanischen Stellwerken, es können daher die Kraftstellwerke und die weniger an die Oertlichkeit gebundenen Gebäude kürzer und übersichtlicher gestaltet werden; und endlich
4. läßt sich der Dienst infolge Einschränkung der Zahl der Stellwerke glatter abwickeln.

Natürlich hat man bei Anwendung von Kraftstellwerken alle einschlägigen Verhältnisse und bei Bemessung des Umfanges der Stellwerkbezirke insbesondere deren Uebersichtlichkeit und die Erkennbarkeit des Zugschlusses durch den Wärter zu berücksichtigen. Die Anlage- und Unterhaltungskosten der Kraftstellwerke stellen sich zwar im allgemeinen höher als die der mechanischen Stellwerke; indes sollten m. E. bei der Entscheidung über die Wahl, ob mechanische oder Kraftstellwerke, die betrieblichen Verhältnisse des Bahnhofes ausschlaggebend sein.

Bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen werden die gebräuchlichen Kraftstellwerke unterschieden in

1. elektrische Stellwerke, nach den Bauarten Siemens & Halske, Max Jüdel & Co. und der AEG. und in
2. Druckluftstellwerke mit elektrischer Steuerung, nach den Bauarten C. Stahmer, Maschinenfabrik Bruchsal und Scheidt & Bachmann.

Für heute sind nur die Druckluftstellwerke zur Erörterung gestellt.

(Fortsetzung folgt)

Schöneberg als Wohnstadt. Sein jetziges Bild und seine künftige Gestaltung

Vortrag gehalten im A.V.B. vom Magistratsbaurat Paul Wolf in Berlin-Schöneberg

(Schluß aus Nr. 42, Seite 220)

Die Hauptverkehrsstraße (Straße 101) im Zuge der verlängerten Innsbrucker Straße beginnt südlich der Wannseebahn, verläuft durch die Mitte des Bebauungsgebiets nach Süden hin und gabelt sich hier einerseits in der Richtung nach Steglitz in Straße 111 (Anschluß an eine von der Gemeinde Steglitz projektierte Verkehrsstraße), andererseits in der Richtung nach Südende in Straße 112. An der Grenze von Südende geht diese Straße westlich in die Berliner Straße über, östlich schließt an sie die von der Gemeinde Mariendorf-Südende längs der Anhalter Bahn projektierte Straße an. Diese Hauptverkehrsader im Zuge der verlängerten Innsbrucker Straße verbindet also das Südgelände unmittelbar mit dem Bayerischen Platz, sowie mit der Umgebung des neuen Rathauses, während andererseits ein direkter Anschluß an die Hauptstraße und dadurch eine Verbindung mit dem Leipziger und Potsdamer Platz, dem Verkehrszentrum Berlins, geschaffen wird. In westlichöstlicher Richtung verläuft eine Verkehrsader östlich der Wannseebahn im Zuge der Hedwigstraße (Straße 102) nach der zwischen Tempelhofer Feld und Südgelände projektierten und durch Vertrag zwischen Militärärzskus und Stadtgemeinde festgelegten Unterführung. Diese Unterführung schließt sich direkt an eine im Bebauungsplan vom Tempelhofer Feld vorgesehene Verkehrsstraße an, die durch die Mitte des Tempelhofer Feldes nach dem Belle-Alliance-Platz führt; durch diesen Anschluß wird also eine unmittelbare Verbindung des Südgeländes mit der Friedrichstadt in Berlin bewerkstelligt. Eine weitere Verkehrsstraße (Straße 104) verläuft in westlichöstlicher Richtung (im Zuge der Peter-Vischer-Straße nach dem an der Strecke Großlichterfelde-Ost zwischen den Bahnhöfen Papestraße und Südende geplanten Vorortbahnhof, während in nördlich-südwestlicher Richtung eine Diagonalstraße (Straße 103) im Zuge der verlängerten Gotenstraße nach der Hauptverkehrsstraße führt. Die Hauptverkehrsstraße im Zuge der verlängerten Innsbrucker Straße (Straße 101) soll die Fortsetzung der Schöneberger Untergrundbahn aufnehmen; Bahnhöfe sind hier vorgesehen unmittelbar südlich der Wannseebahn, ferner am Schnittpunkt der Straßen 101, 103, 104 sowie an der Grenze zwischen Schöneberg und Steglitz entweder auf Schöneberger oder auf Steglitzer Gebiet. Die Straße 102 schließt so an die Straße 101 an, daß eine vom Tempelhofer Feld kommende, später etwa notwendig werdende Untergrundbahn, mit der vorgeschriebenen Kurve nach dem südlich der Wannseebahn vorgesehenen Bahnhofe eingeleitet werden kann. Von seiten der Stadt Schöneberg wird eine Verlegung des jetzigen Bahnhofs Friedenau an der Wannseebahn nach Osten hin angestrebt derart, daß eine direkte Umsteigegelegenheit nach dem Untergrundbahnhof südlich der Wannseebahn geschaffen wird. Bei der Linienführung der Verkehrsstraße ist Rücksicht genommen worden auf die durch Vertrag zwischen Stadt und der Großen Berliner Straßenbahn, der Westlichen sowie der Südlichen Berliner Vorortbahn vorgesehenen Straßenbahnlinien.

Die Straßen sind im einzelnen so geführt, daß die eigenartige Geländeform nicht nur erhalten, sondern durch die Bebauung gesteigert wird. Das Gelände zeigt in seiner Gesamterscheinung fünf charakteristische Bodenwellen und eine größte Niveaudifferenz von 21 m. Die stärkste Wellenbewegung ist im Süden vorhanden mit zirka 16 m, das ist ungefähr die Höhe des Hügels von Sanssouci.

Während die Verkehrsstraßen mit Breiten von 26 bis 36 m so bemessen sind, daß sie auch in künftigen Zeiten den stärksten Verkehr aufzunehmen in stande sein werden, wurden die stillen Wohnstraßen nur mit geringen Breiten (10,5 m bis 18 m) zwischen den Vorgarteneinfriedigungen angelegt. Die Vorgärten, welche nach der für das Südgelände geltenden Bauordnung bei der Berechnung der zulässigen Bebauung als Höfe zählen, sind in einer Tiefe von 6 m angelegt; bei allen Wohnstraßen beträgt daher das Mindestmaß von Fenster zu Fenster 22,5 m (10,5 m Straßenbreite und 2×6 m Vorgartentiefe), ein Maß, welches den in Groß-Berlin gestellten Anforderungen entspricht.

Die Hauptverkehrsstraßen schließen einzelne Bauquartiere mit den stillen Wohnstraßen und mit Grünstreifen so ein, daß ruhige Wohnviertel für alle Zeiten gesichert sind. Jedes einzelne Wohnquartier enthält sowohl einen größeren Spielplatz, um welchen herum sich die in dem Gelände zu errichtenden

Schulen gruppieren, als auch (durchschnittlich zwischen den Vorgarteneinfriedigungen zirka 40 m breite) Erholungsparkanlagen, welche letztere sich als 5 bis 6 km lange Promenaden durch das ganze Bebauungsgebiet hindurchziehen. Durch diese Verteilung der Spielplätze sowohl als der Erholungsparkanlagen wird es möglich sein, daß nach denselben, von den einzelnen Wohnungen des Bebauungsgebietes aus, nicht größere Wege als drei bis vier Minuten zurückzulegen sind. An reinen Spielplätzen (ohne Straßenland) ist vorgesehen eine Fläche von insgesamt 18,21 ha = 9,1% von 200,16 ha Gesamtgebiet. Diese Spielplatzfläche verteilt sich auf fünf Spielplätze mit 8,20 ha, 2,32 ha, 2,94, 1,58 ha und 3,17 ha.

Zur Beurteilung dieser Zahlen weise ich darauf hin, daß der Hauptausschuß für Leibesübungen in Groß-Berlin im Jahre 1910 für Berlin 230 ha Spielfläche gefordert hat, während nur 10 ha dauernd für diese Zwecke vorhanden sind. Für die Vororte waren 1910 nur 7 ha Spielplätze vorhanden, während der Hauptausschuß den Bedarf auf 140 ha berechnete. Jedenfalls ist Schöneberg nach Anlegung dieser Spielplätze im Südgelände imstande, den Bedarf an Spielplätzen für seine eignen Schulkinder auch dann selbst zu decken, wenn das ganze Stadtgebiet ausgebaut sein wird.

Durch die Verbindung der Schulen mit den Spielplätzen (es werden insgesamt 13 Schulen im Südgelände errichtet werden) wird nicht allein die Belichtung der Klassenzimmer eine vorzügliche und die Wege von der Schule nach den Spielplätzen abgekürzt, diese Anordnung hat vielmehr hauptsächlich noch den Vorteil, daß die nach den Bestimmungen für den Bau von Schulen notwendigen Hofflächen den Spielplätzen unmittelbar zugute kommen.

Der im Norden gelegene große Spielplatz ist z. B. so angelegt, daß auf der einen Schmalseite vier einfache Volksschulen zu einem gemeinsamen Gebäude von zirka 180 m Länge vereinigt werden dergestalt, daß die Hofflächen nach der Spielwiese zu liegen und nicht eingefriedigt sind. Auf der gegenüberliegenden Seite der Spielwiese ist ein großes Schwimmbad projektiert, während östlich eine Kirche eine energische Querachse schafft. Die Spielwiese hat eine Länge von 500 m und eine Breite von 180 m und ist so aufgeteilt, daß 27 Klassen auf ihr gleichzeitig Barlauf oder Schlagball spielen können. Im nördlichen Teil der Spielwiese ist eine Laufbahn angeordnet, innerhalb welcher Plätze für Fußball, Hockey und Korbball vorgesehen sind. Auf diese Weise wird hier ein großräumiges Schul- und Sportforum geschaffen werden können. Eine ähnliche, jedoch im einzelnen wieder anders gestaltete Anordnung sehen Sie auch in dem westlichen Quartier durchgeführt.

In der Nähe des Schnittpunktes der beiden Hauptverkehrsstraßen im Herzen des Geländes wurde sodann die Platzgruppe angeordnet, die, wie bereits erwähnt, von meinem Wettbewerbsentwurf übernommen wurde und die wichtigsten öffentlichen Gebäude — Kirche, höhere Knaben- und Mädchenschule — zu dominierenden Baugruppen vereinigt. Diese Baugruppen beherrschen das umgebende Stadtbild und vor allem die drei Plätze, welche zu Marktzwecken dienen sollen — getrennt für Gemüse-, Fleisch-, Fisch und Blumenmarkt.

Die Schulgruppe im Zuge der Straße 104 ist überbaut gedacht, um einen Straßenabschluß zu schaffen.

Die ganze Stadtanlage klingt dann schließlich aus in einer monumentalen Bekrönung des höchsten und südlichsten Punktes des Entwurfsgebietes, auf welchen in Anlehnung an den Möhringschen Entwurf eine Achse von zirka 1 km Länge hinführt. Am Fuße des Abhangs liegt eine Parkanlage, deren mittlerer, tiefer liegender Teil eine arenaartige Festwiese bildet, von wo aus dann das Gelände terrassenförmig ansteigt. Der Platz 167 ist als vornehme, boulevardartige Anlage gedacht, in deren Mitte ein von einer Promenade umgebenes zirka 300 m langes Wasserbecken liegt.

Das Gelände hat eine Gesamtfläche von 206,8 ha einschließlich Friedhöfen (200,16 ha ausschließlich Friedhöfen) und befindet sich zurzeit vorwiegend noch in den Händen der Urbesitzer. Die Stadtgemeinde selbst besitzt im Südgelände 30,26 ha = zirka 15% des Gesamtgebietes. Da die jetzigen Grundstücksgrenzen fast ausschließlich Feldgrenzen bilden und

wegen ihrer geringen Breiten zur Aufteilung von Bauparzellen ungeeignet sind, so wurde von den Grundbesitzern der Antrag auf Umlegung des Geländes bei der Generalkommission in Frankfurt a. d. O. gestellt, und zwar beteiligten sich an diesem Antrag zirka 97 % des gesamten Grundbesitzes. Durch diese Umlegung wurden von vornherein 40 % des Gesamtgrundbesitzes von jedem der Umlegungsinteressenten als Straßenland und Grünflächen der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadtgemeinde selbst trägt zu den Freiflächen außer ihrem Anteil als Umlegungsinteressent noch den 40 % überschreitenden Teil bei. Die Stadtgemeinde wird weiterhin nach der Umlegung die Grundstücke für die öffentlichen Gebäude aus ihrem Besitz zugewiesen erhalten. Dadurch wird es möglich sein, die öffentlichen Gebäude als Dominanten des Stadtbildes an den hierfür bestimmten Stellen des Bebauungsplanes zu errichten. Die Bauplätze für die beiden im Plan vorgesehenen evangelischen Kirchen werden der Kirchengemeinde aus ihrem Umlegungsbesitz zur Verfügung gestellt werden.

Von dem Gesamtgebiet des Südgeländes von 206,81 ha (einschl. Friedhöfen) entfallen auf

Bauland	115,72 ha = 55,95 %
Straßenland	52,53 „ = 25,39 %
Erholungsparkanlagen .	13,70 „ = 6,63 % ^{*)}
Spielplätze	18,21 „ = 8,81 % ^{*)}
Friedhöfe	6,65 „ = 3,22 %
	206,81 ha = 100 %

Die gesamten Freiflächen einschließlich Straßenland betragen somit 44,05 % des Geländes.

Gleichzeitig mit dem neuen Bebauungsplan beantragt die Stadtgemeinde eine Aenderung der für das Südgelände geltenden Bauordnung. Für das Gelände gilt zurzeit die Bauordnung vom 29. März 1912, welche die Wahl zwischen den Bauklassen C und D (offene Bauweise) freistellt. Durch Ortspolizeiverordnung kann jedoch der Reihenhausbau an Stelle der offenen Bauweise durchgeführt werden. Unsere neuen Bauordnungsvorschläge hängen nun aufs engste mit dem neuen Bebauungsplan zusammen und sind von demselben nicht zu trennen. Wir beabsichtigen hier eine gestaffelte Bauordnung mit fünf Bauklassen durchzuführen und zwar dergestalt, daß an den Hauptverkehrsstraßen eine geschlossene Bebauung mit vier Geschossen in Anlehnung an die Bauklasse A Platz greift, während nach dem Innern der Quartiere zu eine Abstufung auf drei und zweigeschossige Bauweise stattfindet. Für die dreigeschossige Bauweise sind zwei Baustaffeln mit geschlossener Bauweise in Anlehnung an die Bauklasse C vorgesehen (mit einer hinteren Baulinie von 14 m), während im Innern der Quartiere, und zwar vorwiegend an den großen Grünstreifen, Einfamilienreihen Häuser in Anlehnung an die Bauklasse D zu liegen kommen. Im Süden des Entwurfsgebietes ist dann im Anschluß an die bereits bestehende Villenkolonie in Südfänge ein Gebiet mit reinem Villenbau vorgesehen, für welches die Bauklasse D mit Bauwich (einschließlich der Sonderbestimmungen für Einfamilienhäuser) gelten soll. Diese Bauordnungsvorschläge haben den erheblichen Vorteil, daß eine wirkliche Steigerung der Baumassen im Stadtbild eintritt und weitläufige Innengärten entstehen. Durch diese Bauordnung würde es daher möglich sein, eine in ästhetischer und hygienischer Hinsicht einwandfreie Bebauung durchzuführen. Es wird im einzelnen zu beachten sein, daß die Uebergänge von einer Baustaffel in die andere so auszuführen sind, daß kahle Brandgiebelflächen zu

vermeiden sind. Dies muß durch eine Sonderbestimmung erfolgen, wonach die Uebergänge sich nicht direkt an der Nachbargrenze vollziehen dürfen, sondern an demjenigen Gebäude zu bewerkstelligen sind, für welches die höhere Bebauung gilt.

Bei der Bearbeitung dieser Bauordnungsvorschläge war darauf zu achten, daß eine intensivere Ausnutzung des Grund und Bodens auf Grund des neuen Bebauungsplanes und auf Grund der neuen Bauordnungsvorschläge gegenüber einer Bebauung auf Grund des alten Bebauungsplanes und auf Grund der höchst zulässigen Bauklasse C nicht stattfindet. Tatsächlich ergibt auch der neue Bebauungsplan auf Grund der neuen Bauordnungsvorschläge eine weniger intensive Bebauung des Grund und Bodens sowohl nach der Fläche als auch nach dem Kubus. Pro 1 ha ergibt sich für das Südgelände eine Baumasse von zirka 32 000 cbm, während beispielsweise diese Baumasse für das angrenzende Tempelhofer Feld zirka 88 000 cbm beträgt, also dreimal so viel. Für insgesamt zirka 1300 Grundstücke des Geländes mit zirka insgesamt 7000 Wohnungen ergibt sich eine ungefähre Einwohnerzahl von 38 000 Menschen. Auf 1 ha entfallen hierbei 189 Bewohner, während vergleichsweise auf dem Tempelhofer Feld auf 1 ha zirka 470 Bewohner entfallen. Auf ein Haus entfallen im Südgelände durchschnittlich 30 Bewohner, auf dem Tempelhofer Feld durchschnittlich 80 Bewohner. Beispielsweise entfielen im Jahre 1709 in der Dorotheenstadt und in der Friedrichstadt in Berlin auf jedes Haus 16,2 Personen, während im Jahre 1740 diese durchschnittliche Behausungsziffer in Berlin auf 21 gestiegen war. 1815 kamen in Berlin zirka 30 Bewohner auf ein Haus, 1828 35, 1848 43, 1850 48, 1860 49 usw. Sie sehen also, daß durch die Bebauung des Südgeländes wieder dieselbe weitläufige Bebauung durchgeführt wird, wie sie im Jahre 1815 zur Zeit eines behaglichen Wohnungsgenusses bestand.

Ich bin zu Ende mit meinen Ausführungen. Was ich Ihnen gezeigt habe, war ein stadtbaulicher Formentwicklungsprozeß, erst klar und langsam, dann plötzlich und verworren, schließlich allmählich sich wieder klärend zu bewußter Gestaltung. Stets war die Formentwicklung bedingt durch die jeweils vorhandene oder zu schaffende Bauordnung.

Bebauungsplan, Bauordnung, Baupolizei und Bauberatung sind Teile eines Ganzen; sie alle zusammen bedingen den Organismus eines Stadtgebildes und es ist völlig widersinnig, wenn diese Dinge voneinander getrennt werden. Ein dauernder Fortschritt in hygienischer, sozialer und künstlerischer Hinsicht kann auf dem Gebiete des Stadtbaues und des Wohnungswesens nur dann erreicht werden, wenn diese Teilgebiete wieder in einer zentralen Stelle vereinigt werden.

Was ich Ihnen an neueren Arbeiten gezeigt habe, ist im Laufe der letzten 2 1/2 Jahre entstanden, also zu einer Zeit, in welcher hier die bauliche Entwicklung ziemlich langsam ging. Was fertig gebaut ist, sind bescheidene Anfänge, was projektiert ist, soll erst plastische Form gewinnen. Wirklich Gutes wird dann nur möglich sein, wenn alle beteiligten Faktoren den Willen zur Tat haben und sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß hier das Beste gerade gut genug ist.

Lassen Sie mich schließen mit den Worten von Benjamin Marsh: „Eine Stadt ist nicht gesünder, als die höchste Sterblichkeitsziffer in irgendeinem Stadtviertel oder Häuserblock anzeigt, und eine Stadt ist nicht schöner als ihre häßlichste Mietskaserne. Die Hinterhöfe einer Stadt und nicht ihre Schmuckplätze sind der wahre Maßstab ihres Wertes und ihrer Kraft.“



Gustav Knoblauch zum 80. Geburtstag am heutigen Tage

^{*)} Zusammen 31,91 ha = 15,44 % Grünflächen.

Zur Baumeistertitelfrage

Mir will schoinen, daß die Bezeichnung „Baumeister“ (wie Meister überhaupt) im Mittelalter diesseits der Alpen wesentlich Handwerksgeschmack hatte. Auch der Baumeister ging direkt aus dem Handwerk hervor und wurde sicher nicht gerade als Künstler angesehen, zumal ja auch die andern Gewerksmeister, Tischler, Schlosser usw. sich hervorragend künstlerisch betätigten. Es war der Begriff Künstler, wie wir ihn heute haben, nur eben nicht üblich.

Anders in Italien, wo die Baukünstler (zugleich meist Maler und Bildhauer) nicht im Handwerk, sondern im Atelier des großen Meisters aufwuchsen und folglich sich auch als Künstler fühlten und angesehen wurden.

Doch, wie es auch sei; wenn wir uns selbst die deutschmittelalterliche Auslegung des Baumeistertitels aneignen, wie Herr Wehl wünscht, dann ist um so weniger zu verstehen, warum man uns Architekten (also auch eigentlichen Baumeistern im deutschmittelalterlichen Sinn) diese Bezeichnung entziehen will. —

Was übrigens die Bezeichnung Regierungsbaumeister betrifft, so habe ich selbst immer gefunden, daß gerade das Publikum diese besonders schätzt, manchmal fast sogar überschätzt. Der Respekt vor allem Beamtenwesen ist bei uns nun einmal groß. Also mag man es ruhig bei dem Regierungsbaumeister lassen. Wir andern sind dann eben, wie sich's gehört, Privatbaumeister. Und diese letztere Bezeichnung könnten wir dann auch noch den vielen nur technisch-praktisch gebildeten, aber gleichwohl oft sehr tüchtigen und vielerfahrenen Leuten gönnen, die z. B. als Baugeschäftsleiter oder Bauführer unserer Großbauten oft in recht verantwortlicher Stellung stehen, und deren Autorität (welche sie in ihrem Bereich brauchen) nicht ohne Not geschädigt werden sollte.

Wir Architekten (Baukünstler) unterscheiden uns schon genügend mit dieser Bezeichnung; natürlich müßte auch unser Titel, wie der vorige, an streng begrenzte Wissens- beziehungsweise Könnensgebiete geknüpft und entsprechend geschützt sein.

Dann verschwände der Talmibaumeister, eben jener Kaufmann oder sonstige Spekulant, der sich einfach Baumeister nennt, von selbst, ebenso wie jene Maurermeister und Techniker, welche sich Architekten nennen ohne von Architektur eine Ahnung zu nennen. Jedem, was ihm gebührt. —

Übrigens, wenn wir schon dabei sind, warum fordert man nicht auch, analog dem Anwaltszwang vor Gericht, die alleinige Zulassung von Architekten (und natürlich Regierungsbaumeistern auch) bei Baugesuchen.

Die Justiz hat für die Anwälte durch den Zwang gesorgt, obwohl gerade hierbei Land und Volk dieses Zwanges am ehesten entraten könnten.

Im Baufach aber wäre ein „Architektenzwang“ weit eher angebracht. Hätten wir einen solchen Zwang gehabt, dann wären unsere Städte nicht in solch barbarischer Weise verhandelt worden. Durch bessere Projektierung wären Millionen dem Volksvermögen erhalten geblieben, die heute in verbauten, abbruchreifen beziehungsweise abgebrochenen Häusern stecken, und wir hätten auch keines Heimatschutzes bedurft, der doch nur zeitweilig durch die ungeheuren Sünden ungeschulter und gewissenloser Spekulanten. — Wenn ich nun auch für Festlegung des Titels und staatliche Anerkennung von Architekt und Baumeister eintrete, so möchte ich doch auch meinerseits vor zu akademischer Behandlung warnen. Das Baufach ist denn doch kein rein wissenschaftlicher Beruf wie Medizin und Juristerei; abgesehen davon, vergesse man auch nicht die vielen Klagen darüber, daß Justiz und Medizin fast nur den bemittelten Kreisen offenstehen, als ob jene die Fähigkeiten allein in Erbpacht hätten.

Wie viele begabte, aber mittellose Leute müssen wohl heute diesen Berufen fernbleiben, während viele minder oder gar nicht Befähigte die Universitäten füllen.

Ich denke, solche Zustände wollen wir in unserem Berufe nicht künstlich herbeiführen.

Die Baumeister vergangener Zeiten durch Jahrtausende haben allerorten Bedeutendes geleistet, nicht nur künstlerisch allein, auch oft technisch, ohne daß sie Hochschulen und Examina kannten. Ja, ist es demgegenüber nicht merkwürdig, daß die

deutsche Baukunst im vorigen Jahrhundert ihren tiefsten Stand erreichte gerade zu einer Zeit, wo öffentliche wie private Bauten nur von staatlich geprüften Akademikern geschaffen wurden?

Nun, wir haben uns längst erinnert, daß es in unserem Fach noch einen andern Weg gibt als den über die hohen Schulen, und das ist gut wie notwendig, um begabten, aber mittellosen Leuten das Fach offenzuhalten.

Das haben mir übrigens auch Regierungsbaumeister schon zugegeben. —

Wenn Herr Streit weiter von „Bauberatern“ spricht, übersieht er, daß der selbständige Architekt auch dies tatsächlich schon ist und von seiner Kundschaft auch als „Bauanwalt“ direkt angesehen wird. Bin doch auch ich schon öfter in Rechtssachen selbst befragt worden, die manchmal außerhalb meiner Aufträge lagen.

Hier nun doch noch wieder ein Pöstchen schaffen und dem Architekten dazu überordnen, ist nicht nur überflüssig, sondern sogar bedenklich. Wo bliebe das Ansehen des Architekten, wenn er seine Entwürfe erst müßte „vorprüfen“ lassen bei einem zwar staatlich approbierten, aber sonst vielleicht unfähigen Akademiker, wie Herr Streit will.

Schon die baupolizeiliche „Prüfung“ ist, zum mindesten oft in der Provinz fast zuviel, und wäre es erwünscht, daß Architekten mehr schuldiges Wohlwollen entgegengebracht würde.

Während man dort Maurermeistern noch immer gedankenlos alles genehmigt, nimmt man die Architekten aufs Korn, und zwar um so mehr, je geringer Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfenden sind. Von direkten Mißbräuchen ganz zu schweigen.

Rich. Ziegler, Architekt

Aus den Ausführungen des Herrn Wehl klingt es fast so heraus, als ob ihm der Gedanke peinlich wäre, mit einem Dipl.-Ing. verwechselt werden zu können, falls diesen die Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels zuerkannt werden würde. Ich kann daher Herrn Wehl nur empfehlen, einmal mich in Strausberg zu besuchen, dieses Malheur wird ihm hier nicht passieren. Dagegen wird er hier vier andere „Baumeister“ finden, und zwar drei Maurermeister und einen Stadtbaumeister (!), einen Subalterntechniker mit niedrigster Schul- und Baugewerkschulbildung. Es ist mir mehr als einmal geschehen, daß meine Kritiken an Elaboraten dieses Herrn damit zurückgewiesen wurden, daß ich doch kein Baumeister wäre und infolgedessen auch nicht instande wäre, an den Werken des Herrn Stadtbaumeisters zu mäkeln.

Auch die drei Maurermeister erfreuen sich offizieller Anerkennung ihres Baumeistertitels in den amtlichen Zeitungsberichten des Magistrats und der Stadtverordneten. Und nun komme ich zu dem, was mich hauptsächlich dazu getrieben hat, mich in diesen Streit zu mischen.

Mein Versuch, einige Herren über die Frage aufzuklären, scheiterte daran, daß mir geantwortet wurde: „Die Herren Akademiker sind sich ja selbst nicht einig, wensie als Baumeister anerkennen wollen oder nicht, also können wir Baumeister nennen, wen wir wollen.“

Ich glaube kaum, daß sich die Folge unserer Uneinigkeit in erschreckenderer Weise zeigen kann. Ich fürchte, wenn die Herren Regierungsbaumeister in ihren Sonderbestrebungen fortfahren, wird der Baumeistertitel nicht den Akademikern zufallen, sondern nach wie vor dem Spekulantentum und gewissen unangenehmen Elementen zur Verfügung stehen. Dieses Beispiel möchte ich doch den Herren zum Nachdenken dringend ans Herz legen und sie fragen: Ist es nicht doch besser, neben dem Regierungsbaumeister den Privatbaumeister zu schaffen und den Privatbaumeister den nicht für den Staatsdienst besonders vorgebildeten Kollegen zu überlassen und durch einmütiges Vorgehen den maßgebenden Stellen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese peinliche Lage so am besten geregelt werden kann?

Von den Regierungsbaumeistern wird immer und immer wieder auf das eine Examen hingewiesen, das sie den Dipl.-

Ing. voraushaben. Ich bin weit davon entfernt, den Wert dieses Examins irgendwie herabsetzen zu wollen, aber glaubt denn Herr Wehl, daß die Dipl.-Ing. auf dies Examen verzichten, weil sie sich nicht zutrauen, es in Ehren zu bestehen? Meines Erachtens ist es vollständig überflüssig, daß jemand, der nicht in den Staatsdienst treten will, eine auf dessen besondere Bedürfnisse zugeschnittene jahrelange Ausbildung durchmacht.

Die Forderung des Herrn Streit, daß die Tätigkeit der Dipl.-Ing. einer Ueberwachung durch Regierungsbaumeister unterstellt werden soll, ist eine fast beleidigende Ueberhebung. Ich meine, daß das Diplomexamen als Abschluß akademischer Bildung wohl genügt, um in die Praxis treten zu können, wie ja auch von keinem Mediziner gefordert wird, erst das Kreisarztexamen zu bestehen, um sich eine Praxis gründen zu dürfen. Es wird wohl auch kein Kreisarzt auf die Idee kommen, er müsse seine Kollegen beaufsichtigen. Ich bitte doch auch einmal die Ausführungen des Herrn Baurat Spindler in der Verbandszeitschrift 1912 Nr. 37 Seite 332, zweite Spalte, nachzulesen, wie dieser über frischgebackene Regierungsbaumeister denkt.

Im Anschluß daran kann ich nicht verhehlen, daß ich gegen die neugebildete „Gruppe der Regierungsbaumeister“ die größten Bedenken hege. Wir stehen jetzt vor der Tatsache, daß innerhalb eines Vereins, der die Hebung des Standes und Wahrung gemeinsamer Interessen bestrebt, eine Gruppe sich gebildet hat, die einem Teil ihrer Kollegen und Vereinsbrüder die Fähigkeit abspricht, den Baumeisterstand der Welt gegenüber würdig zu vertreten! Und in der Tat hat diese Gruppe es ja schon erreicht, die Klärung dieser Frage hinauszuschieben und scheut sich nicht, sich dessen noch in der Vereinszeitschrift, die die Interessen aller vertreten soll, zu rühmen, wie sie auch einen Teil der Zeitschrift jetzt für sich in Anspruch nimmt, um andere Vereinsmitglieder zu bekämpfen. Die unausbleibliche Folge wird doch sein, daß sich nun auch die Nicht-Regierungsbaumeister zu einer Gruppe zusammenschließen werden, und wir werden dann erleben, daß in einem Verein zwei Richtungen sich gegenüberstehen. Ob das dem Verein und seinen hohen Zielen förderlich sein wird, mag jeder selbst entscheiden. Einigkeit macht stark. Caveant consules . . .!

Dipl.-Ing. F. Nitze

Herr Architekt Ziegler muß sich mit der Frage der mittelalterlichen Baumeister nicht beschäftigen haben, weder durch Aufsuchen der damaligen Nachrichten über diese Baumeister, noch durch das Lesen dessen, was heutzutage darüber geschrieben worden ist.

Die Baumeister des gotischen Mittelalters nannten sich wie wir Baumeister magistri operis. Ich habe das auf das eingehendste und unwiderleglichste nachgewiesen im „Handbuch der Architektur: Der Kirchenbau des Mittelalters Band 1. Zweite Auflage 1913“, wie in meinem „Dom zu Köln. Berlin 1911“, wie auch in zahlreichen früheren Abhandlungen. Die Handwerksmeister hießen dagegen Magister carpentarius, faber usw. wie heutzutage. Die Baumeister fertigten für diese die Zeichnungen wie heutzutage!

Das kann jeder mit der erforderlichen großen Ausführlichkeit in meinen beiden Werken nachlesen.

Hier sei nur eine Stelle wörtlich aus dem „Kirchenbau des Mittelalters Band 1 Seite 122ff. Leipzig 1913“ wiedergegeben, welche für diese Fragen besonders lehrreich sein dürfte:

„Der Dom zu Prag (Abb. 150—153) ist von Karl IV. im Jahre 1344 begonnen worden. Sein Baumeister war Matthias von Arras, welchen Karl, laut der Inschrift über der Büste des Matthias, aus Avignon mitgebracht hatte. Im Triforium des Chors sind nämlich die Büsten Kaiser Karls, seiner Frauen und Kinder, ferner der Erzbischöfe zur Zeit des Baues, sowie der Bauverwalter und der beiden Baumeister, Matthias von Arras und Peter Parler, aufgestellt. Dies zeugt ebenfalls von der Hochachtung der Baumeister, wie vom Kunstverständnis jener Zeiten. Wer würde heutzutage seine Baumeister dergestalt ehren? Und doch will man behaupten, solche hochgeschätzten Künstler seien in jenen Zeiten unaugesehene Handwerker gewesen. All diese landläufigen Ansichten beruhen nur auf der Unkenntnis des Mittelalters. Alwin Schultz*) wollte sogar behaupten, daß nur in Deutschland die mittelalterlichen Baumeister die mindergeachtete Stellung von Handwerksmeistern einnahmen

und sich auch damit beschieden, während ihre gleichzeitigen italienischen Fachgenossen als freie angesehene Künstler geschätzt wurden. — Nichts ist irriger als dieses! Das gerade Gegenteil bezeugen die Urkunden. In Italien lag bei den Bauten die Macht nicht in den Händen der Bischöfe und ihrer Kapitel, sondern in denen der Zünfte. Die letzteren bauten. So bezeugen es die Niederschriften von den Dombauten zu Florenz, zu Orvieto und zu Mailand. In der erniedrigendsten Weise gehen die Kirchenbauausschüsse dieser Zünfte mit ihren Baumeistern um, ungefähr wie unsere Kirchenvorstände. Die Wollkaufleute und Tuchweber befinden darüber, ob ein Kapitell schön ist und ausgeführt werden darf oder nicht. Von allen möglichen Malern und unanständigen Mitbewerbern werden Zeichnungen und Modelle angenommen und die gesamte Bürgerschaft wird eingeladen, ihr Urteil abzugeben**). Der arme Baumeister verschwindet als elendes Handwerkszeug unter der rohen Macht der Gewerbetreibenden. Welche Mißgeburten dieser Handwerkergeschmack gezeitigt hat, gegenüber den deutschen und französischen Meisterwerken, bezeugen ja noch heute die italienischen gotischen Bauten.

Wie selbstbewußt dagegen ein deutscher Baumeister einer solchen italienischen „Reverenda fabrica“ gegenübertrat und gar nicht gesonnen war, sich von ihnen die Kunst vorschreiben zu lassen, zeigen die Vorgänge am Dombau zu Mailand. Weil sich natürlich zu einer so entehrenden Stellung eines italienischen Dombaumeisters geschulte Künstler nicht mehr fanden, so wirtschafteten minderwerte „Meister“ darauf los. Hin und wieder bekamen es dann die Auftraggeber selbst mit der Sorge; daher verschrieben sie sich aus Frankreich und Deutschland Baumeister.

Ebensowenig wie 1398 der Pariser Mignot mit diesem „Kirchenvorstand“ auskam, ebensowenig 1395 der Deutsche Ulrich von Ensingen, der hochbegabte Baumeister des Ulmer Münsters und des Turmoberbaues vom Straßburger Münster.

Die Aufzeichnungen des Mailänder „providitore“ schildern dies anschaulichst: „1395. Die Jovis 25. Martii.

Dederunt partitum magistro Ulrich de Fusingen de Ulme Teutonico inzignerio, si facere volebat fenestram magnam de medio ecclesiae mediolanensis de retro non removendo ordines inceptos, de aliis foenestris similibus nec mensuram amplitudinis et altitudinis qui respondendo dixit non velle facere ipsam foenestram secundum mensuras ordinatas, quia volebat mutare altitudinem et modus ipsius foenestrae et ulterius, si volebat facere de capitulis pilonorum, similiter dixit, quod non volebat facere de capitulis pilonorum in illa mensura, qui finitus est primus capitellus factus super uno pilono fabricae, et hoc per responsiones factas per Henricum de Esselin de Ulme Teutonicum interpretum sic referentem ex parte dicti magistri Ulrich, et ymo antequam mitteret eius designamenta et opera ipsorum, volebat potius ire pro factis suis. Cui dictum fuit, quod nollebant mutare ordines ecclesiae incepti, nec aliquid volebant inde derupare, ne tolleretur devotio civium Mediolani.“

(1395. Donnerstag den 25. März.

Sie gaben dem Meister Ulrich v. Fusingen aus Ulm, einem deutschen Baumeister, ihre Ansicht kund, ob er das große Fenster in der Mitte der Mailänder Kirche machen wollte von hinten ohne die angefangenen Ordnungen fortzunehmen und über die anderen ähnlichen Fenster, die weder das Maß der Breite noch der Höhe. Dieser antwortend sagte, daß er dieses Fenster nicht nach den vorgesehenen Maßen machen wolle, da er die Höhe und die Art dieses Fensters ändern wolle; und zuletzt ob er von den Kapitellen der Pfeiler etwas machen wolle, sagte er gleichfalls, daß er die Kapitelle der Pfeiler nicht nach jenem Maß machen wolle, nach dem das erste Kapitell fertig gestellt worden ist über einem Pfeiler des Baues. Und das ist durch die Antworten, die Heinrich v. Esselin aus Ulm, ein Deutscher, als Dolmetscher so gab, für den genannten Meister Ulrich gesagt worden.

Und ehe er seine Zeichnungen und die Arbeiten derselben einschickte, wollte er lieber gehen, wegen dessen, was er tat. Ihm wurde gesagt, daß sie die angefangenen Ordnungen der Kirche nicht ändern wollen, noch wollten, daß irgend etwas davon abgerissen werde, damit die Liebe der Bürger Mailands nicht genommen würde.)

So traten die deutschen „Handwerker“ der Kunstgeschichten auf. Es waren selbstbewußte Künstler!“ Hasak

*) Deutsche Dombaumeister. In Dohmes „Kunst und Künstler“.

***) Guasti. S. Maria del Fiore. Florenz 1887.

Herr Ziegler glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß der selbständige Architekt bereits jetzt schon von seiner Kundschaft als „Bauanwalt“ angesehen werde. Sehr richtig! — Nur fragt es sich, ob ein Architekt schlechthin, ohne hinreichende Vorbildung zu besitzen, der Bauberater sein kann, den unsere moderne Zeit mit ihren gewaltigen technischen Fortschritten gebieterisch fordert.

Das muß nachdrücklich bestritten werden!

Mit dem arg gemißbrauchten Künstlerparagrafen kann diese Frage nicht gelöst werden. Dazu greift die moderne Bautätigkeit allzu tief in alle Gebiete des Wirtschaftslebens ein. Auch muß endlich einmal darauf hingewiesen werden, daß die freien Architekten nicht allein da sind, daß es vielmehr auch noch eine große Anzahl von beratenden Maschinen- und Bauingenieuren gibt, deren Tätigkeit ohne eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung geradezu gemeingefährlich wäre — man denke z. B. an die große Verantwortung, die der moderne Eisenbetonbau an den Ingenieur stellt.

Deswegen muß unbedingt daran festgehalten werden, daß im Interesse der Allgemeinheit an den staatlich anerkannten Bauberater, dessen Notwendigkeit ja auch Herr Ziegler zugibt, die denkbar höchsten Anforderungen gestellt werden.

Solch hohen Anforderungen aber kann, wie immer wieder betont werden muß, nur derjenige gerecht werden, der eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und daran anschließend eine mindestens dreijährige, staatlich geregelte und überwachte Ausbildungszeit mit darauffolgender Abschlußprüfung vor einem staatlichen Obprüfungsamt abgeleistet hat.

Und nur der verdient den Baumeistertitel zu führen! War doch dieser auch in früheren Zeiten nur denen vorbehalten, deren Wissen und Können auf der Höhe ihrer Zeit stand.

Die freien Architekten ohne geregelten Studiengang, vielleicht gar ohne Baugewerksschulbildung — von Geschäfts- und Bauführern usw. gar zu schweigen — können den Baumeistertitel um so weniger für sich als alten Besitz in Anspruch nehmen, als sie ihn — bei uns in Preußen wenigstens — überhaupt niemals zu führen berechtigt waren. Wenn sie nun jetzt den Baumeistertitel für sich erstreben, so liegt das daran, weil er sich bei der Allgemeinheit eines so hohen Ansehens erfreut.

Zu diesem hohen Ansehen aber haben ihn die Regierungsbaumeister in- und außer Dienst gebracht, und zwar — wie endlich einmal hervorgehoben zu werden verdient — nicht wegen ihrer gegenwärtigen oder früheren Beamteneigenschaft — sondern wegen ihrer fast ausnahmslos gediegenen Leistungen.

Ich spreche absichtlich nur von gediegenen Leistungen; denn ich versage mir, auf die große Anzahl von Regierungsbaumeistern, die als anerkannte Autoritäten in Kunst und Wissenschaft die Zierde ihres Standes bilden, hinzuweisen — im bewußten Gegensatze zu den freien Architekten, die zur Stärkung ihrer unangebrachten Forderungen mit einigen aus ihren Reihen hervorgegangenen Genies zu paradien pflegen. Aber gerade diese Genies brauchen keinen Wert auf den Baumeistertitel zu legen, da dem Staate genug Mittel und Wege zur Verfügung stehen, um ihnen für ihre Leistungen und Verdienste die gebührende Anerkennung zu gewähren.

Bei der Behandlung der vorliegenden Frage muß stets von den Persönlichkeiten mit mittlerer Begabung ausgegangen werden, und da wird mir jeder zugeben, daß derjenige, der eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und nach dreijähriger, unter Aufsicht des Staates folgerichtig geregelter Ausbildungszeit die große Prüfung im Baufach abgelegt hat, einem Techniker mit Baugewerksschulbildung oder gar einem solchen ohne geregelte Vorbildung weit überlegen ist und somit der Allgemeinheit die besseren Dienste leistet.

Mit ein paar Semestern als Hospitant einer Hochschule ist es nicht getan; im Gegenteil wird dadurch nur jene gefährliche Halbbildung erzeugt, die in eigner Selbstüberschätzung den Vollakademiker verächtlich abtun zu dürfen glaubt und jene weise Selbstbeschränkung vermissen läßt, die überhaupt erst den Meister macht.

Streit

Es ist eine von Forschern längst widerlegte Ansicht, daß die „Baumeister“ vergangener Zeiten handwerksmäßige Künstler gewesen seien. Interessenten verweise ich auf die Veröffentlichungen des Regierungs- und Baurats Hasak.

Herr Ziegler widerspricht sich sodann: der deutschmittelalterliche „Baumeister“ ist in der Einleitung nach seiner Auffassung handwerklich. Im dritten Absatze stellt er diese (meines Erachtens irrthümliche) Auffassung mit der Bezeichnung „Architekt“ auf eine Stufe. Ich dagegen will ja gerade nicht, daß die nach Herrn Ziegler handwerkliche Bezeichnung „Baumeister“ heute noch weiter um sich greift, sondern daß eine klare Scheidung Platz greift: Maurermeister, Baugewerksmeister, Architekt, Regierungsbaumeister bzw. Baumeister, Diplomingenieur. Mit dem Baumeistertitel allein schafft man sich weder im Publikum Ansehen, noch Autorität in technisch-geschäftlichen Betrieben. Persönlichkeit und Tüchtigkeit ist da alles. Wer Wert auf Titel legt, mag Zeit, Arbeit und Geld dafür opfern. Wer da hofft, in der Privatpraxis irgendwelche Vorteile von Titeln zu haben, wird in der Regel sehr enttäuscht werden.

Wie der Titel „Architekt“ zu schützen sei, wird bei einiger Initiative auch von dieser Interessentengruppe ebenfalls zu erreichen sein. Derartigen Bemühungen der einzelnen Kategorien des Technikerstandes werden die andern Gruppen stets Sympathie und Unterstützung entgegenbringen. Ein „Architektenzwang“ wäre mir durchaus recht. Ich habe schon oft vorgeschlagen, auf dem Wege des baupolizeilichen Einflusses das zu erreichen, was Bauberatung und Volkserziehung nicht vermocht haben sollten, so z. B. das Kreisbaupolizeiamt mit Meisterkursen usw.

Im übrigen hielte ich es für wünschenswert, daß kommande Generationen, die auf den Titel „Architekt“ hinauswollen, mindestens die vollständige Hochschulbildung mit dem „Dipl.-Zug.“ abschließen. Die rein künstlerische Befähigung erhält dort eine stets wertvolle solide Basis. Wer sich als freier Köhner oder gänzlicher Autodidakt durchzusetzen vermag, — um so besser. Solche Ausnahmen pflegen schon gar nicht auf irgendwelche Titel Wert zu legen.

Alle übrigen akademischen Berufe haben sich ihr Ansehen und ihren Titelschutz nur durch die Forderung der abgeschlossenen Hochschulbildung zu verschaffen vermocht. Bei den Aerzten und Juristen ist die vollständige Absolvierung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges die Vorbedingung überhaupt als Fachmann anerkannt zu werden. Der Referendar a. D. begegnet ohne Weiteres Mißtrauen, der am Examen gescheiterte Mediziner ist ein toter Mann. Ich sehe keinen anderen Weg, als es allmählich ebenso zu machen. Die junge Technik muß dem folgen. Es wäre ein wesentlicher Fortschritt und vielleicht eine gangbare, jedenfalls die einfachste Lösung der „Architekten“-Frage. Die Hochschulbildung kann man doch beim besten Willen nicht als Opfer oder verlorene Zeit bezeichnen wollen.

Dipl.-Zug. Wehl

Die von der Gruppe der Regierungsbaumeister im A.V.B. vertretenen Bestrebungen sind keineswegs darauf gerichtet, Uneinigkeit unter den Vollakademikern hervorzurufen. Im Gegenteil, es liegt ihr sehr viel daran, sie zu einem gemeinsamen Vorgehen zum Wohle des gesamten höheren Technikerstandes zu veranlassen.

In der Baumeistertitelfrage soll man nicht die subjektiven Anschauungen und Bestrebungen des einzelnen mit den großen, die Gesamtheit fördernden Gedanken der Mehrzahl verwechseln. Aus den meisten der bisher erschienenen Presseäußerungen spricht nur allzu deutlich das heiße Bemühen verschiedener, in erster Linie ihrer Person einen kleinen Vorteil auf Kosten des Ansehens der Gesamtheit zu sichern. Es ist bereits verschiedentlich — gerade von Seiten der Gruppe der Regierungsbaumeister und ähnlicher Vereinigungen — darauf hingewiesen, die eigentliche Titelfrage sei untergeordneter Natur, dagegen die „Baumeisterfrage“, d. h. die Erweiterung der Basis unserer Existenzmöglichkeiten, das erstrebenswerte Ziel unserer Tage. Wir wollen doch in erster Linie eine reichsrechtliche Neuordnung und Festigung des ganzen Technikerstandes für die Zukunft und nicht den falschen Verdacht erwecken, daß uns Sonderwünsche, Uebergangsbestimmungen usw. zur Hauptsache würden.

In einer Reihe von Zeitungsartikeln ist besonders von Seiten einiger Diplomingenieure allen Ernstes der Standpunkt vertreten, man solle bei der reichsrechtlichen Regelung neben den Regierungsbaumeistern allein den Diplomingenieuren den Titel Baumeister zuerkennen. Dabei ist dann stets vergessen, eine bestimmte Leistung für die Verleihung des Titels zu er-

wähnen, so daß es den Anschein erwecken muß, als ob vielen mit dem Besitze ihres akademischen Grades allein nicht gedient sei. Würde es da nicht am einfachsten sein, man verböte durch Reichsgesetz allen denen die Führung des vielumstrittenen Titels, die ihn nicht „rite“ erworben haben. Damit wäre zwar die Titelfrage an sich erledigt, aber dem gesamten höheren Technikerstande ebensowenig gedient wie den Einzelstaaten, die ein lebhaftes Interesse daran haben, die ihnen zu Gebote stehenden Kräfte in der nutzbringendsten Weise zu verwenden. Bei ruhiger Ueberlegung muß sich doch jeder heute lebende Diplomingenieur sagen, daß durch jene Lösung die Reibungen in der höheren Technikerwelt nicht zu beseitigen sind. Mir ist es nicht recht begreiflich, wie man ständig einen Gegensatz zwischen Regierungsbaumeistern und Diplomingenieuren feststellen will. Uns muß doch das gemeinsame Ziel vorschweben, den technischen Vollakademikern möglichst fest umschriebene Arbeitsgebiete auf breitester Basis zu erwirken. Und darin wird uns jeder Unvoreingenommene zustimmen, dem die herrschenden Zustände in unsern gesamten Kreisen, wie sie gelegentlich der jetzt erörterten Frage aufgerollt wurden, bekannt sind. Es darf wohl als feststehend betrachtet werden, daß mancher Diplomingenieur sich die weiteren Opfer an Zeit und Geld auferlegt hätte, um den Baumeistertitel zu erlangen, wäre er nicht durch die augenblickliche Unsicherheit im Erwerbsleben zu der Ueberlegung von dem Spatzen in der Hand und der Taube auf dem Dache gekommen. Würde den Einzelstaaten die Handhabe geboten, Angebot und Nachfrage im höheren Technikerstande in geeigneter Weise schon bei den Diplomingenieuren zu regeln, so würde mancher Hader beseitigt und vielen neue Wege erschlossen sein.

Bei Behandlung der Frage über die Ausbildung erscheint es nicht gegeben, ständig die der Aerzte zum Vergleich heran-

zuziehen. Da bei den Regierungsbaumeistern eine viel längere praktische Tätigkeit gefordert wird und der Staat auch nicht an eine Beschränkung denken kann, so werden, um eine völlig gleichwertige Schicht von Baumeistern zu schaffen, dieselben Anforderungen an die in kommunalen oder privaten Betrieben unter Oberaufsicht des Staates heranzubildenden Anwärter zu stellen sein. Nach einer dreijährigen praktischen Ausbildungszeit müßten dann alle Diplom-Ingenieure vor den jeweiligen staatlichen Oberprüfungsämtern den Nachweis ihrer Befähigung erbringen. Das sollten meines Erachtens die so oft unberücksichtigt bleibenden, aber notwendigen Voraussetzungen für den Baumeistertitel sein.

Die vollakademischen Techniker Preußens müssen, ebenso wie die aller andern Bundesstaaten einmütig bestrebt sein, den größeren, der Gesamtheit dienenden Gedanken den eignen, geheim gehegten Wünschen voranzustellen. Es ist leicht möglich, daß bei Uneinigkeit in unsern über ganz Deutschland verbreiteten Kreisen eine reichsrechtliche Regelung der Baumeisterfrage nicht allein erschwert, sondern auch unmöglich gemacht wird. Dann bleibt den Bundesstaaten die Erledigung dieser für das Ansehen des deutschen höheren Technikerstandes wichtigen Sache und die heute bedauerlicherweise noch zutage tretenden partikularistischen Bestrebungen werden nicht verschwinden.

Schließlich möchte ich noch hervorheben, daß die Gruppe der Regierungsbaumeister schon durch ihre Bildung im Architekten-Verein zu Berlin klar zum Ausdruck gebracht hat, daß sie weiteren, sehr bedauerlichen Zersplitterungen vorbeugen will. Sie stellt ihre ganze Kraft dem Vereine zur Verfügung, der das Wohl der Gesamtheit im Auge hat und nicht auf ungerechtfertigte Sonderwünsche einzelner eingehen kann.

Schubart

Ankündigungen und Besprechungen

„Ota“

befittelt sich die Orientalische Teppich-Ausstellung, die bis auf weiteres im Architektenhause zu Berlin, Wilhelmstraße 92/93, stattfindet. Veranstalterin ist die Firma Quantmeyer & Eicke, die, unterstützt durch einflußreiche türkische Kreise, eine Sammlung künstlerisch hochwertiger Erzeugnisse des orientalischen Kunstgewerbes zusammenstellen konnte, wie sie selten zu finden ist. So sehen wir u. a. ganz alte Moscheestücke, seltene Ghiordes- und Coulaexemplare, antike Kouba, Tschouschagen, Herat und auch moderne Teppiche bis rund 100 qm Flächeninhalt. Unter den von der ausstellenden Firma infolge der wirtschaftlich ungünstigen Einflüsse des Balkankrieges ungewöhnlich günstig erworbenen Teppichen befinden sich manche aus türkischem Privatbesitz, die sonst überhaupt nicht in den Handel gekommen wären. Ein Besuch ist daher sehr lohnend. Wer bei Ausstattung von Räumen über das Maß des Alltäglichen hinauszugehen hat, der wird in der Ota reiche Anregungen finden. Die Ausstellung, die gleichzeitig mit einem Verkauf der Ausstellungsstücke verbunden und werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends geöffnet ist, kann von jedermann unentgeltlich besichtigt werden.

Tapeten aus großer Zeit

Anlässlich der Hundertjahrfeier der Völkerschlacht bei Leipzig veranstaltet die allbekannte Tapetenfirma Adolph Burchardt Söhne in Berlin, Jägerstraße 26 eine kleine Ausstellung von Tapeten und Friesdekorationen aus jener Zeit. Die in Originalstücken zur Schau gebrachten Sachen zeigen die bewundernswerte Höhe, auf der sich der Tapetendruck zu jener Zeit bereits befand. Die Muster selbst stehen noch stark unter dem Einflusse des Empire, jedoch, namentlich bei den farbenprächtig kolorierten Friesen, mit naturalistischem Beiwerk. Bei letzterem sind mit Vorliebe Tuchdraperien angewandt, die von Blumengewinden, zum Teil von dem damals sehr beliebten Blumen-

malier Mongin entworfen, durchbrochen werden. Den Abschluß der Frieze bilden stets architektonisch sehr wirkungsvolle Gesimse. Ein Hauptstück der Ausstellung bildet eine große Supraporte, Fruchtkorb mit Vögeln aus dem Jahre 1800.

Neben dem kunsthistorischen Interesse, das die interessante Ausstellung bietet — im Geschäftslöke selbst ist noch eine kleine Sammlung alter Tapeten und Dekorationsstücke ausgestellt —, hat sie noch einen sehr praktischen Wert, indem sie als Hintergrund des einen Schaufensters eine strenge Empiredekoration aus dem Jahre 1813 bringt, die seitens der Fabrik anlässlich der Jahrhundertfeier jetzt neu herausgegeben wurde.

Am 1. November d. J. kann das bekannte Berliner Spezialgeschäft für Fußbodenbeläge Schulzke & Claßmann, Zimmerstraße 88, auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Das Geschäft wurde im Jahre 1888 durch die Herren Bernhard Schulzke und Carl Claßmann im Hause Jägerstr. 38/39 gegründet und mußte infolge der rapiden Ausdehnung nach je fünf Jahren nach der Taubenstraße 36 und Kronenstraße 52/55 verlegt werden und befindet sich jetzt in der Zimmerstraße 88. Die Firma ist in den weitesten Kreisen der Baumeister und Bauberren bekannt. Ihr Läuferstofflager, das sich in einer Länge von über 100 m erstreckt, dürfte wohl eines der größten im Reiche sein. Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß sich die Firma von allen minderwertigen Qualitäten von vornherein fern gehalten hat und nur erstklassige Qualitäten der bekannten großen Fabriken führt. In Linoleum vertritt sie die Germania-Linoleum-Werke A.-G. in Bietigheim. Die Räume der Firma erstrecken sich über drei Höfe, sie besitzt eine eigene Werkstatt für Unterlagsplatten in Calbe a. S. und eine eigene Schlosserei im Berliner Hause. Ihr sehr bedeutendes Engrosgeschäft dehnt sich über alle größeren Städte Deutschlands aus, daneben findet ein reger Export nach den Nachbarländern statt.



Mutz-Keramik

Künstlerisch glasierte, absolut wetterbeständige
Baukeramik für Fassadenverblendung, Wand-
kleidung, Innenausstattung, Wandbrunnen, Kamine

Keramische Kunstwerkstätten

Richard Mutz & Rother G. m. b. H., Liegnitz

Generalvertrieb und Alleinverkauf für Berlin und Umgebung:

Rother'sche Kunstziegeleien Verkaufscmptoir Berlin G. m. b. H.

Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 4 An den Bahnhöfen Zoologischer Garten
: Telephon-Nr. 9720, 9721 und 9722 :
Ständige Ausstellung von Kunst-Keramik · Beste Bezugsquelle für Verblendmaterial
Terrakotten als: Bauornamente · Gartenfiguren · Grabfiguren · Grabdenkmäler usw.